

Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten

Die AHV Verwaltungs- und Vertriebs GmbH (im Folgenden „AHV“) ist den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet.

Unabhängig davon erwartet die AHV auch von ihren Nachunternehmern und Lieferanten (im Folgenden auch „Auftragnehmer“) Integrität und ein gesetzestreu, ethisches Verhalten, das neben den geltenden gesetzlichen Pflichten insbesondere auch den Vorgaben des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 entspricht.

(Bundesgesetzblatt Teil I Nr.46 ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2021). Das Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Aus diesem Grund achten die Vertragspartner darauf, dass in Bezug auf die Vertragsdurchführung auch in den entsprechenden Liefer- und Leistungsketten geltendes Recht eingehalten wird, einschließlich der geltenden internationalen Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz.

- 1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb mit dieser Verpflichtungserklärung in Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,
 - (a) alle geltenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz sowie insbesondere die gesetzlich verpflichtenden menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten,
 - (b) die Verpflichtungen unter (a) auch in seinen Verträgen mit Drittunternehmen über Lieferungen, Dienst- oder Werkleistungen (im Folgenden auch „Zulieferer“) schriftlich zu vereinbaren und
 - (c) gleichermaßen auch alle beteiligten Zulieferer Ihrerseits zu verpflichten, diese vertraglichen Sorgfaltspflichten wiederum an ihre Vertragspartner im Wege entsprechender schriftlicher Vereinbarungen weiterzugeben, um den Verstoß gegen eines der folgenden gesetzlichen Verbote zu verhindern.

Verbot der Kinderarbeit

Insbesondere das nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung grundsätzliche Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter, wobei das zulässige

Mindestalter dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und grundsätzlich mindestens 15 Jahre beträgt.

Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren

Insbesondere das Verbot

- a) aller Formen der Sklaverei oder aller Sklaverei ähnlicher Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- b) des Heranziehens, Vermittelns oder Anbietens eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- c) des Heranziehens, Vermittelns oder Anbietens eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
- d) von Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit

Insbesondere das nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung grundsätzliche Verbot jeder Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

Verbot der Sklaverei

Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

Verbot der Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes

Insbesondere das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung,

sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Verbot des Vorenthaltens angemessenen Lohns

Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn bemisst sich nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns.

Verbot der Herbeiführung schädlicher Umweltveränderungen

Insbesondere das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist,

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder
- d) die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung

Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Verbot der unzulässigen Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts

Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens ein Einsatz der Sicherheitskräfte

- a) unter Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht,
- b) gegen Leib und Leben droht oder
- c) gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht.

Sonstige Verbote zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen

Das Verbot eines sonstigen, über die vorgenannten Tätigkeiten hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die gesetzlich geschützten Menschenrechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Verbot der gesetzeswidrigen Produktion und Verwendung von Chemikalien

Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) in seiner jeweils geltenden Fassung („POPs-Übereinkommen“).

Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen

Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

Verbot der gesetzeswidrigen Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle

Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) in seiner jeweils geltenden Fassung („Basler Übereinkommen“),

- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
- c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).

Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

- 2.** Falls der Auftragnehmer selbst „Unternehmen“ im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist, wird der Auftragnehmer sämtliche sich hieraus zusätzlich ergebenden Verpflichtungen in seinem Unternehmensbereich einhalten und insbesondere in seinen Lieferketten die nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung festgelegten Sorgfaltspflichten beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

3. Zur Erfüllung und Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sorgfaltspflichten, verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere,

- a) seine für das vorliegende Projekt eingesetzten Beschäftigten zu schulen und weiterzubilden.
- b) bei der Auswahl seiner Zulieferer und Dienstleister im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Hierbei sichert der Auftragnehmer ausdrücklich zu, neben der Einhaltung der in dieser Verpflichtungserklärung verankerten Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen die Einhaltung gleichermaßen entlang seiner Lieferkette durch entsprechende schriftlich vertragliche Verpflichtungen seiner Zulieferer und Dienstleister sicher zu stellen.

- c) falls eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung einer Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
- d) falls die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem Zulieferer so beschaffen ist, dass der Auftragnehmer sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, unverzüglich und möglichst gemeinsam mit dem Verursacher ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Auftragnehmer wird hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Auftragnehmer beigetreten ist oder beitreten wird, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.

Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung zu seinem Zulieferer während der

vorgenannten Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung in Erwägung zu ziehen;

- e) eine Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn
 - aa) die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
 - bb) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt oder
 - cc) dem Auftragnehmer keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber anlassbezogen oder auf Anforderung des Auftraggebers über alle Maßnahmen schriftlich zu berichten, mit denen der Auftragnehmer seine vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung und Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umsetzt.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich, auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber, schriftlich mitzuteilen, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit der Parteien wesentlich verändert oder erweitert haben.

- 4.** Neben den gegebenenfalls anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen enthalten insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Mindestarbeitsbedingungen sowie entsprechende Meldepflichten, die jeder Arbeitgeber zwingend beachten muss.

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der für sein Unternehmen, seinen Betrieb oder Teilbetrieb sowie seine jeweiligen Arbeitnehmer geltenden Regelungen nach Maßgabe der anwendbaren (Rahmen-)Tarifverträge, Rechtsverordnungen und gesetzlichen Regelungen. Im Einzelnen garantiert der Auftragnehmer insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften über

- die Zahlung der Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundenzuschläge,
- die rechtskonforme Bestimmung und Bemessung der relevanten Arbeitszeit, insbesondere unter Berücksichtigung von An- bzw. Umkleidezeiten, Rüstzeiten, innerbetrieblichen Wegezeiten etc.,
- die Gewährung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung während des Mindestjahresurlaubs,
- die Gewährleistung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- die Einhaltung der Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
- die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere zu Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
- die Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen,
- die rechtskonforme Dokumentation des Beginns, der Dauer und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer im Falle des vom Auftraggeber genehmigten Einsatzes von weiteren Subunternehmern zu, diese nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungserklärung schriftlich ebenfalls zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sowie der entsprechenden Meldepflichten zu verpflichten.

- 5.** Der Auftragnehmer stimmt zu und erkennt an, dass der Auftraggeber und / oder die Kunden des Auftraggebers sowie jede zuständige (Regulierungs-)Behörde selbst oder durch beauftragte Dritte berechtigt sind, umfassende Prüfungen, Tests, Audits oder Inspektionen des Auftragnehmers und/oder seiner Lieferanten und Subunternehmer im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung, sowie die zugrundeliegende Organisation seines Unternehmens einschließlich der Prüfung der damit verbundenen Bücher, Aufzeichnungen und anderer Dokumente durchzuführen, sei es geplant oder ad hoc mit angemessener Ankündigungsfrist ("Audit"). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung weitere Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die die entsprechende Einhaltung der Verpflichtungen belegen.

Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem durchgeführten Audit in vollem Umfang zu kooperieren und sicherzustellen, dass auch die Geschäftspartner des Auftragnehmers in vollem Umfang kooperieren, sofern solch eine Untersuchung deren Leistungen betrifft.

Audits können während der Laufzeit und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung der Vertragsbeziehung durchgeführt werden, sofern nicht das anwendbare Recht einen längeren Zeitraum vorschreibt. Der Auftragnehmer wird den erforderlichen Zugang zu Unterlagen und Räumlichkeiten ermöglichen. Zur weiteren Umsetzung dieser Vereinbarung wird der Auftragnehmer seine Lieferanten und Subunternehmer vertraglich entsprechend verpflichten.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit der AHV zu kooperieren.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen die Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund dar und die AHV ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden.

AHV behält sich im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungserklärung weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.

AHV kann die Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Nachunternehmern und Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.